



## Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Kinderbildungsgesetzes und weiterer Gesetze

Gesetzentwurf der Landesregierung, Drucksache 16/5293

Grundsätzlich begrüßt der VAMV NRW die Stärkung der Kindertagespflege im Gesetzentwurf. Die Gleichrangigkeit und damit die Anforderungen an die Kindertagespflege werden an vielen Stellen im Gesetzentwurf herausgestellt, allerdings fehlen auskömmliche Finanzausgaben und in einigen Abschnitten wird die Kindertagespflege nicht ausreichend berücksichtigt. Über diese Stellungnahme hinaus verweise ich auf die Stellungnahme des Landesverbandes Kindertagespflege NRW.

### **Rahmenbedingungen für eine gute Bildungsarbeit**

Der VAMV NRW ist seit über 20 Jahren im Arbeitsfeld Kindertagespflege tätig. Aus den Erfahrungen dieser praktischen Arbeit ist es nicht nachvollziehbar, warum pädagogische Erkenntnisse und Empfehlungen zur Fachkraft-Kind-Relation sich nicht in dem Gesetzentwurf und den Finanzierungsmodalitäten sowohl für die Kindertageseinrichtungen als auch für die Kindertagespflege widerspiegeln. Die Anzahl der Kinder zu Fachkräften soll bei den U3 Kinder 3:1 nicht überschreiten.

### **§ 17 Förderung in Kindertagespflege**

Aus der Sicht des VAMV NRW sollten alle Personen, die Kinder in Kindertagespflege betreuen, eine Qualifizierung zur Tagespflegeperson ab dem ersten Kind absolviert haben.

### **§ 21 c Landeszuspruch für Qualifizierung**

Den Landeszuspruch in Höhe von 5 Millionen Euro zur Qualifizierung des pädagogischen Personals in Kindertageseinrichtungen und in der Kindertagespflege begrüßt der VAMV NRW. Bei der Aushandlung der Fort- und Weiterbildungsvereinbarung soll unbedingt der Landesverband Kindertagespflege NRW angehört werden.

### **§ 21 d Interkommunaler Ausgleich**

Im Gesetzentwurf fehlt eine Aussage zum interkommunalen Ausgleich, wenn Kinder in einer Tagespflegestelle betreut werden, die nicht im Jugendamtsbezirk des Wohnsitzes des Kindes gelegen ist (z.B. interessant und notwendig für betrieblich unterstützte Großtagespflegestellen).

### **§ 22 Landeszuschuss für Kinder in Kindertagespflege**

Der Landeszuschuss für Kinder in Kindertagespflege ist auch nach der Erhöhung auf 758 € nicht auskömmlich (auch dann nicht, wenn die eingesparten Mittel in den Kommunen aus dem Belastungsausgleichsgesetz berücksichtigt werden). Eine Einführung einer höheren Förderung für Kinder mit Behinderungen begrüßt der VAMV NRW. Allerdings sollte sich der Satz an dem der Kindertageseinrichtung orientieren (3,5facher Satz). Es fehlt die Verbindlichkeit einer jährlichen Erhöhung des Landeszuschusses um 1,5%.

### **§ 23 Elternbeiträge und Elternbeitragsfreiheit**

Der VAMV NRW begrüßt das Zuzahlungsverbot. Allerdings bleibt - gegebenenfalls auch mit dem Bundesgesetzgeber - zu klären, welche Leistungen (Ernährung, Windeln, Pflegeprodukte, etc.) in der Betriebskostenpauschale enthalten sind. Hierbei gilt es zu berücksichtigen, dass in Kindertageseinrichtungen Eltern Essensgeld zusätzlich bezahlen und Windeln etc. in der Regel auch von Eltern mit in die Kita gebracht werden.

23.04.2014  
Antje Beierling  
Vorstand